

## **Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02243**

#### 3 Anlagen

- Änderungssatzung
- synoptische Darstellung
- Satzung in der Neufassung

#### **Beschluss des IT-Ausschusses als Werkausschuss für it@M vom 10.02.2021 (VB)** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **Zusammenfassung**

Seit der Arbeitsaufnahme des IT-Referates konnten umfangreich Erfahrungen mit der neuen Organisation des IT- und Telekommunikationswesens der LHM gesammelt werden. Diese Erfahrungen offenbaren einen Anpassungsbedarf im Bereich der Referats- und Werkleitung des IT-Referats bzw. des Eigenbetriebs it@M. Zur Verwirklichung dieser Anpassungsbedarfs ist es notwendig, die Betriebssatzung des Eigenbetriebs it@M zu ändern. Gemäß § 3 Abschnitt b) der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) und § 6 Absatz 1 Ziffer 2 der Betriebssatzung von it@M ist für die Änderung der Betriebssatzung die Vollversammlung des Stadtrats zuständig. Mit dieser Vorlage wird der Stadtrat gebeten, der Änderung der Betriebssatzung zuzustimmen.

#### **1. Ausgangslage**

Die Gründung des IT-Referats ergab eine neue Konstellation in der Leitung der IT-Organisation der LHM. Das Amt der IT-Referent\*in bzw. des IT-Referent\*en und der Ersten Werkleiter\*in bzw. des Ersten Werkleiter\*s wurde in Personalunion ausgefüllt, analog dazu das Amt der Stadtdirektor\*in bzw. des Stadtdirektor\*s des IT-Referats und der Zweiten Werkleiter\*in bzw. des Zweiten Werkleiter\*s. Seither wird das IT-Referat und der Eigenbetrieb it@M in dieser Zusammensetzung von Amt und Person geleitet. Durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebs von it@M und die Dienstanweisung für die Werkleitung von it@M sind Aufgabenteilung, Vertretung und Zusammenarbeit der jeweiligen Werkleiter\*innen geregelt.

## 2. Analyse der Ausgangslage

Mit der Gründung des IT-Referats wurde das Amt der Stadtdirektor\*in bzw. des Stadtdirektor\*s mit dem damals und bis heute amtierenden Zweiten Werkleiter besetzt. Ziel davon war, in der Führungsspitze eine personelle Konstante zu schaffen, um eine Neuorganisation ohne Erfahrungs- und Reibungsverluste zu ermöglichen. Der zu diesem Zeitpunkt die Arbeit aufnehmende Erste Werkleiter und IT-Referent war bis dahin nicht in der IT-Organisation der LHM tätig.

Bis heute besteht die bei Gründung des IT-Referats in das Leben gerufene Leitungskonstellation mit der Doppelfunktion der Stadtdirektor\*in bzw. des Stadtdirektor\*s einerseits und der Zweiten Werkleiter\*in bzw. des Werkleiter\*s andererseits. Die derzeit gültige Betriebssatzung von it@M sowie die derzeit gültige Dienstanweisung für die Werkleitung von it@M trägt dieser Konstellation Rechnung.

Das IT-Referat hat vor drei Jahren seine Tätigkeit aufgenommen, Reorganisationsprozesse eingeleitet und umfangreiche Erfahrungen mit der neuen Organisationsform sammeln können. Der Bedarf einer personellen Konstante innerhalb der Management-Spitze des IT-Referats besteht insofern nicht mehr. Die Doppelfunktion der Stadtdirektor\*in bzw. des Stadtdirektor\*s einerseits und der Werkleiter\*in bzw. des Werkleiter\*s andererseits ist damit nicht mehr zielführend. Vielmehr bedarf es einer organisatorischen Weiterentwicklung. Sowohl das Gutachten zur Neustruktur der IT (Accenture Gutachten) als auch die Referatsleitung sehen das Erfordernis, das Referat mit modernen Strukturen und Mechanismen zu steuern. Im Rahmen von neoIT wurde unter anderem das Performance Management und das Qualitätsmanagement entwickelt und zwischenzeitlich implementiert. Diese beiden Einheiten sollen unmittelbar an die Referatsleitung angebunden werden und ausschließlich an diese berichten. Die operative Führung und Verantwortung liegt dabei bei der Stadtdirektor\*in bzw. beim Stadtdirektor\*. Dies ermöglicht der IT-Referent\*in bzw. dem IT-Referent\* die Konzentration auf die strategische und politische Grundausrichtung des Referats einschließlich der Beziehungen in den Stadtrat und die Fraktionen.

Mit der Doppelfunktion der Stadtdirektor\*in bzw. des Stadtdirektor\*s kann keine objektive und ergebnisorientierte Steuerung als solches sichergestellt werden, zumal die Stadtdirektor\*in bzw. der Stadtdirektor\* auch Produktverantwortliche\*r für das Budget zur Finanzierung des Eigenbetriebs ist. Eine entsprechende Steuerung auch unter verantwortlicher Abwägung zum Produkt Zentrale IT, in dem alle Projekte und Aufgaben von STRAC gebündelt sind, ist nur dann effizient und ausgewogen möglich, wenn hier keine Rollenüberschneidung vorliegt.

Die bzw. der Zweite Werkleiter\*in soll vielmehr zukünftig, ähnlich wie im AWM, als „Betriebsleiter\*in“ bei it@M fungieren. Bisher war die bzw. der Erste Werkleiter\*in de facto auch die bzw. der für die „Technik“ verantwortliche Werkleiter\*in. Dies ist mit der Funktion als Referent\*in und der politisch, strategischen Schwerpunktsetzung des Amtes nicht in dem erforderlichen Maß möglich.

Die bzw. der Stadtdirektor\*in soll künftig vor allem über das Performancemanagement, Qualitätsmanagement die operative nach innen wirkende Steuerung des Referates hauptamtlich vertreten. Ferner soll sie bzw. er als Produktverantwortliche\*r (Finanzier\* des Eigenbetriebes) über Vorgaben, Leitplanken etc. eine stärkere Steuerung des Eigenbetriebes gewährleisten.

Mit der Neuregelung wird ein weiterer Schritt hin zu einer effizienten und stringenten Struktur des IT-Referates gemacht.

Zur Umsetzung dieser organisatorischen Neuerungen sind folgende Schritte notwendig: Der Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von it@M, die Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung von it@M, die Abberufung des derzeit amtierenden Zweiten Werkleiters und die Berufung der Zweiten Werkleiter\*in bzw. des Zweiten Werkleiters.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Schritte Änderung der Dienstanweisung sowie Berufung des neuen und Abberufung des amtierenden Werkleiters werden in Form der Beschlussvorlagen 20–26 / V 02241 und 20–26 / 02453 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Änderung der Betriebssatzung ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

## **4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs von it@M**

### **4.1. Personenbezeichnungen**

Die Allgemeine Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM), Stand 01.12.2019, regelt unter Ziffer 1.2.4. Personenbezeichnungen verpflichtend, dass dienstliche Texte aller Art so zu formulieren sind, dass das Gleichstellungsgebot der Geschlechter sprachlich erfüllt wird. Die Betriebssatzung wird durch die Änderungssatzung hinsichtlich der Verwendung von geschlechtsneutralen Begriffen angepasst.

### **4.2. Vertretungsregelung**

Die bisherige Vertretungsregelung war auf die unter Punkt 1 Ausgangslage beschriebene Konstellation zugeschnitten, in der eine Personengleichheit im Amt Zweite Werkleiter\*in und Stadtdirektor\*in bestand. Im Wesentlichen sollte dabei verhindert werden, dass ein „Hierarchiesprung“ stattfindet, d. h. ein\*e im Regelbetrieb der Zweiten Werkleiter\*in bzw. dem Zweiten Werkleiter\* dienstlich unterstellte Leiter\*in eines Geschäftsfeldes bzw. der Geschäftsleitung im Vertretungsfall Vorgesetzte\*r der Zweiten Werkleiter\*in bzw. des Zweiten Werkleiter\*s wird. Die Personengleichheit von Zweite Werkleiter\*in und Stadtdirektor\*in besteht zukünftig nicht mehr. Insofern ist auch eine Neuregelung der Stellvertretungsregelung geboten: Sie besteht in der Installation der Stadtdirektor\*in bzw. des Stadtdirektor\*s des IT-Referats als ständigen Vertreter der Ersten Werkleiter\*in bzw. des Ersten Werkleiter\*s sowie der Befugnis der Zweiten Werkleiter\*in bzw. des Zweiten Werkleiter\*s zur Bestellung einer Vertreter\*in bzw. eines Vertreter\*s im Amt. Die bisherige Regelung verpflichtet ferner die jeweiligen Vertreter\*innen der Werkleiter\*innen eine Einigung zu erzielen für den Fall, dass beide Werkleiter\*innen verhindert sind. Um die Effizienz der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit in solchen Fällen aufrecht zu erhalten, soll diese Regelungen mit der Änderung der Betriebssatzung entfallen.

Die Stellvertretung war bisher in der Dienstanweisung für die Werkleitung geregelt. Da die Neuorganisation der IT der LHM weitgehend abgeschlossen ist, soll die Vertretungsregelung zukünftig satzungsmäßig manifestiert werden und wird daher in die Betriebssatzung verlagert.

### **4.3. Redaktionelle Korrekturen**

In § 11 Absatz 3 Ziffer 2 wird das erste Wort „als“ durch das Wort „ab“ ersetzt, um einen redaktionellen Fehler zu beheben. In § 4 Absatz 11 wird der Passus gestrichen, nachdem das Direktorium bei Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Wirtschaftsplanes in Höhe von 3 % zu informieren ist. Diese Vorschrift spiegelt noch die Angliederung des Eigenbetriebs an das Direktorium wieder. Sie ist mit Gründung des IT-Referats überflüssig geworden und wird daher gestrichen.

Durch die Änderungssatzung werden mehrere orthographische Korrekturen im Text der Betriebssatzung vorgenommen.

### **4.4. IT-Beschaffung / Rechenzentren**

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Nr. 10 legt die IT-Beschaffung als Servicekategorie fest. Aufgrund der Verlagerung der Vergabestelle in den Hoheitsbereich wird diese Festlegung gestrichen. Aus dem selben Grund wird § 1 Absatz 8 gestrichen, der bisher den Eigenbetrieb als zentrale Beschaffungsstelle für IT- und TK-Bedarfe definiert hat.

In diesem Zusammenhang entfällt auch die Obliegenheit des Eigenbetriebs zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bezüglich der Rechenzentren. Die entsprechende Regelung in § 12 Absatz 5 Satz 2 wird daher gestrichen.

### **4.5. Einbindung der Vergabestelle**

In § 12 Abs. 3 ist ein kostenloser Wissenstransfer zur Vergabestelle des Hoheitsbereichs festgelegt. Durch die Angliederung der Vergabestelle 3 an das IT-Referat entfällt der Bedarf für diese Regelung. Sie wird daher gestrichen.

### **4.6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

Die bisherige Regelung in der Betriebssatzung zur Zuständigkeit des Stadtrats bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einer Höhe von 2,5 Mio EUR ergibt keinen Sinn mehr, da die Vergabestelle in den Hoheitsbereich verlagert wurde. Sie wird daher gestrichen.

### **4.7. Personalvertretung**

In § 17 Absatz 2 ist formuliert, dass die Personalvertretung ein Rederecht in den jeweiligen Entscheidungsgremien erhält. Diese Formulierung hatte zu Missverständnissen geführt und stellt eine bloße Wiederholung der Personalvertretung ohnehin zustehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte dar. Insofern wird er gestrichen.

## **5. Beteiligungen**

Die Korreferentin des IT-Referates, Frau Stadträtin Sabine Bär, die Verwaltungsbeirätin von it@M, Frau Judith Greif, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Vorlage wurde mit dem Direktorium, der Stadtkämmerei und dem Gesamtpersonalrat abgestimmt. Die Stadtkämmerei und der Gesamtpersonalrat haben die Beschluss-

vorlage zur Kenntnis genommen. Die Änderungshinweise der Rechtsabteilung des Direktoriums aus der Stellungnahme vom 21.12.2020 hinsichtlich der formellen Belange konnten vollständig umgesetzt werden.

**Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Thomas Bönig  
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Direktorium-Rechtsabteilung – 3-facher Abdruck –**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

V. **it@M-Beschluss- und Berichtswesen**